

Satzung des Wintersportvereins Langenargen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1932 gegründete Verein führt den Namen
"Wintersportverein Langenargen e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Langenargen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tettnang eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgaben-Ordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Ausübung des Amateur-Wintersports in allen Arten. Des Weiteren wird das Sommer-Bergsteigen und Wandern gefördert. Zur Zweckerfüllung dient die vereinseigene Skihütte im Bregenzerwald.

Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungs-Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahme-Antrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Jahresende erfolgen kann
- b) Tod oder
- c) Ausschluss
aus dem Verein.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhaften Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibe-Brief zuzustellen.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Ausschusses verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Ausschuss folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und der Benutzung der vereinseigenen Skihütte.

Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreibe-Brief zuzustellen.

Gegen den Ausschluss aus dem Verein steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Für Jugendliche und Kinder gilt diese Bestimmung nicht.

Für besondere Verdienste um den Verein und den Wintersport kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Ausschusses durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahme-Gebühr als auch außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Beitrages befreit.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung jederzeit als Gäste teilnehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Ausschuss

c) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss entweder schriftlich oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Bericht des Hüttenwartes
- d) Bericht des Sport- u. Jugendwarts
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen, soweit diese satzungsgemäß erfolgen müssen
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Ausschuss beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über deren Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine andere Abstimmungsart beschlossen wird.

§ 9 Ausschuss

Zum Ausschuss gehören

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) der Hüttenwart
- c) der Sport-und Jugendwart
- d) Skischulleiter
- d) 2 weitere Mitglieder ohne besonderes Aufgabengebiet.

Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) die Verfolgung der Ziele des Vereins
- d) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.

Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Der Ausschuss tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ausschuss-Mitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ist der Ausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der Ausschuss kann eine Geschäftsordnung erstellen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

Der Ausschuss ist laufend über die Tätigkeit des Vorstandes zu informieren.

Die Mitglieder von Vorstand und Ausschuss sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über den Verlauf und die Beschlüsse von Mitgliederversammlung sowie über die Sitzungen von Ausschuss und Vorstand sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

Die Tätigkeit des Schatzmeisters unterliegt der Prüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die jeweils bei der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Langenargen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.